

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag in der Stadt Peine

**in der Fassung vom 19. Dezember 2002,
zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Peine vom 24. März 2022**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Peine in seiner 5. Sitzung am 24. März 2022 ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaufschlagsausgleich

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird der Verdienstaufschlag, der durch die Wahrnehmung des Mandats entsteht, erstattet.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlagsausgleich ist, dass die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d.h.
 - a) während der Arbeitszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 - b) während der Geschäftszeit von Selbstständigen, maximal bis 19.00 Uhr.
- (4) Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt 40 Euro.

§ 2

Haushaltsführungskosten

- (1) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag gemäß § 1 geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. § 1 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis ersetzt.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Pauschalstundensatzes gemäß Abs. 1 ist, dass die Ausübung der Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt wäre, die normalerweise Erwerbstätigen zur Verfügung steht, d.h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, maximal bis 19.00 Uhr.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller entgeltlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes gezahlt.

Im Falle einer gleichberechtigten Vertretung durch mehrere Vertreter/innen wird der Unterschiedsbetrag jeder Vertreterin/jedem Vertreter anteilig gezahlt.

Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen im Rat bzw. Ortsrat und/oder als Ortsvorsteher/in wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung des jeweiligen Gremiums gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt.

- (3) **Aufwandsentschädigung Rat (Monatsbetrag)**

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren	300,00
- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, sowie Fraktionsvorsitzende mit mehr als 10 Fraktionsmitgliedern das 2,5-fache,	
- für Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden, sowie Fraktionsvorsitzende mit 3 bis 10 Fraktionsmitgliedern das 2-fache,	
- für Stellvertreter/-innen von Mitgliedern im VA, sowie Fraktionsvorsitzende bis 3 Fraktionsmitgliedern das 1,5-fache	

der Aufwandsentschädigung einer oder eines Abgeordneten der Vertretung der Kommune.

- (4) Mitglieder des Rates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 28 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine einmalige Entschädigung in Höhe von 700,00 € /Wahlperiode.

Der Zuschuss wird als einmalige Zahlung zu Beginn einer Wahlperiode gezahlt. Beginnt oder endet die Ratsmitgliedschaft in der laufenden Wahlperiode, beträgt der Zuschuss 1/60 für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft. Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Es werden Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes monatlich neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gezahlt.
- (2) Dienstreisen von Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers genehmigt der Verwaltungsausschuss. Im Übrigen ist der Rat zuständig. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird die generelle Genehmigung für Inlandsreisen erteilt.

Als Ausgleich für solche Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Wegstreckenentschädigung (NWegEVO) gewährt.

- (3) Die Fahrtkostenpauschale nach Abs. 1 entfällt, wenn die Mandatsträgerin/der Mandatsträger ununterbrochen länger als vier Wochen verhindert ist, ihr/sein Mandat wahrzunehmen, mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats.

- (4) **Fahrt- und Reisekosten (Monatsbetrag)**

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren	25,00
für Mitglieder des Verwaltungsausschusses	das 2-fache

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Ortsratsmitglieder gezahlt.
- (2) Bei Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern in Ortschaften, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, wird die Einwohnerzahl aller Ortsteile zusammengerechnet. Nach dieser Gesamteinwohnerzahl der Ortschaft bemisst sich die Aufwandsentschädigung.
- (3) Maßgebend für die Zahlungen nach Abs. 1 und 2 sind während einer Wahlperiode die Einwohnerzahlen, die für den Monat September d. J. festgestellt werden, in dem die Kommunalwahl stattgefunden hat.
- (4) Die Ortsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten, sowohl für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch eines privaten Personenkraftwagens in Höhe der sich nach § 6 BRKG i. V. m. NWegEVO ergebenden Beträge.
- (5) §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) **Entschädigung für Ortsratsmitglieder (Monatsbetrag)**

Ortsratsmitglieder	25 % des Betrages für Ratsfrauen und Ratsherren
Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in Ortschaften bis 2.500 Einwohner/- innen inkl. Entschädigung für Hilfsfunktion nach § 95 Abs. 2 NKomVG	das 2-fache des Betrages der Ortsratsmitglieder

Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in Ortschaften bis 5.000 Einwohner/- innen
inkl. Entschädigung für Hilfsfunktion nach § 95 Abs. 2 NKomVG

das 2,5-fache des Betrages der Ortsratsmitglieder

Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister in Ortschaften über 5.000 Einwohner/- innen
inkl. Entschädigung für Hilfsfunktion nach § 95 Abs. 2 NKomVG

das 3-fache des Betrages der Ortsratsmitglieder

Der/Die Stellvertretende/-r Ortsbürgermeister/-in erhält 75 % des Betrages der/des jeweiligen Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters.

Alle Beträge sind auf ganze Euro aufzurunden.

- (7) Mitglieder des Ortsrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 28 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine einmalige Entschädigung in Höhe von 250,00 € /Wahlperiode.

Der Zuschuss wird als einmalige Zahlung zu Beginn einer Wahlperiode gezahlt. Beginnt oder endet die Ortsratsmitgliedschaft in der laufenden Wahlperiode, beträgt der Zuschuss 1/60 für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft. Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

§ 6

Entschädigung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortschaften Berkum und Röhre

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird in Höhe von 50 % des Betrages für Ratsfrauen und Ratsherren gezahlt.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Maßgebend für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist die Aushändigung der Ernennungsurkunde. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit Aushändigung der Entlassungsurkunde.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherinnen, der/die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 28 der Geschäftsordnung teilnimmt, erhält zur Deckung des dafür entstehenden Aufwandes eine einmalige Entschädigung in Höhe von 250,00 € /Wahlperiode.

Der Zuschuss wird als einmalige Zahlung zu Beginn einer Wahlperiode gezahlt. Beginnt oder endet die Funktion in der laufenden Wahlperiode, beträgt der Zuschuss 1/60 für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft. Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

§ 7

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat der Stadt Peine angehören, wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt. Sie haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten, sowohl für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch eines privaten Personenkraftwagens in Höhe der sich nach § 6 BRKG i. V. m. NWegEVO ergebenden Beträge.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes wird auf 10 % des Betrages für Ratsfrauen und Ratsherren festgesetzt. Bei einer Sitzungsdauer über zwei Stunden wird das doppelte Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt.

- (4) Nichtratsmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 28 der Geschäftsordnung teilnehmen, erhalten zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine Erhöhung des Sitzungsgeldes um 5,00 € je teilgenommener Sitzung.
- (5) §§ 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Für Dienstreisen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3, 5 und 6 sowie Fahrtkosten nach § 4 werden am 15. eines jeden Monats ausgezahlt.
- (2) Der Verdienstausfall und die Haushaltsführungskosten gemäß §§ 1 und 2 werden nachträglich vierteljährlich auf Antrag gewährt. Für die Geltendmachung der Ansprüche ist eine Frist von drei Monaten nach Quartalsende zu wahren.

§ 9

Fortfall und Erhöhung der Entschädigung

- (1) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen für die Zeit, in der das Mandat einer Mandatsträgerin/eines Mandatsträgers ruht (§ 53 NKomVG). Sie entfallen auch, wenn eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger länger als drei Monate ununterbrochen an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes verhindert ist, mit Beginn des 4. Monats.
- (2) Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so erhöht sich mit Beginn des 3. Monats die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters von demselben Zeitpunkt auf das Doppelte ihrer/seiner Aufwandsentschädigung.
- (3) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so vermindert sich ihr/sein Anspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf den für die Beigeordneten festgesetzten Betrag, wenn die/der Fraktionsvorsitzende zugleich Beigeordnete/Beigeordneter ist. Ist sie/er nicht Beigeordnete/Beigeordneter, so vermindert sich ihr/sein Anspruch entsprechend auf den für die Ratsmitglieder festgesetzten Betrag. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters erhöht sich von demselben Zeitpunkt an auf den für Fraktionsvorsitzende festgesetzten Betrag.
- (4) Die Regelungen des Abs. 3 gelten entsprechend für eine Beigeordnete/einen Beigeordneten und die Vertreterin/den Vertreter, soweit diese/dieser die Vertretung in mehr als der Hälfte der Sitzungen wahrgenommen hat. Ist eine Ortsbürgermeisterin/ein Ortsbürgermeister länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so vermindert sich ihr/sein Anspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf den für die übrigen Ortsratsmitglieder festgesetzten Betrag. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters erhöht sich von demselben Zeitpunkt an auf den für die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister festgesetzten Betrag.

§ 10

Entschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung aller mit der Funktion verbundenen geldlichen und sonstigen Aufwendungen mit Ausnahme des Verdienstaufalles eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) **Verdienstaufallentschädigung**
Die Gewährung einer Verdienstaufallentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.
Gleiches gilt für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag richtet sich nach § 33 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes für selbstständig Tätige.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag richtet sich nach § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Erstattung von Kinderbetreuungskosten).

- (4) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes anlässlich der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.
- (5) **Auslagenersatz**
Den übrigen aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachweislich entstandenen Auslagen erstattet. Für genehmigte Dienstreisen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (7) **Fortfall der Entschädigung**

Ist die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, eine Ortsbrandmeisterin/ein Ortsbrandmeister oder eine sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerin/ein sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger länger als zwei Monate an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert, so vermindert sich ihr/sein Entschädigungsanspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf die Hälfte des festgesetzten Betrages. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter die Aufgaben ununterbrochen länger als zwei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(8) **Entschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Monatsbetrag in Euro)**

Funktion / Bezeichnung

Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister	340,00
Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/Stellvertretender Stadtbrandmeister ohne weitere Funktion	200,00
Feuerwehrmitglieder mit besonderer Verwendung	85,00
Brandmeister/in vom Dienst	175,00
Die Ausbildungsleiterin/Der Ausbildungsleiter auf Stadtebene	60,00
Stellv. Stadtausbildungsleiter/in	30,00
Eine Grundausbilderin/Ein Grundausbilder auf Stadtebene zusätzlich zu der gewährten Aufwandsentschädigung	16,00
Brandschutzerzieher/in	30,00
Eine Ortsbrandmeisterin/Ein Ortsbrandmeister	
- der Schwerpunktfeuerwehr	150,00
- einer Stützpunktfeuerwehr	110,00
- einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	90,00
Eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ Ein stellvertretender Ortsbrandmeister	
- der Schwerpunktfeuerwehr	75,00
- einer Stützpunktfeuerwehr	55,00
- einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	45,00
Ausbildungsleiter/in in der Schwerpunktfeuerwehr (wenn nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/in oder Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in)	16,00
Schriftführer/in im Stadtkommando	25,00
Schriftführer/in im Ortskommando	15,00
Die/Der Atemschutzbeauftragte auf Stadtebene	60,00
Die/Der stellvertretende Atemschutzbeauftragte auf Stadtebene	30,00
Die/Der Atemschutzbeauftragte auf Ortsebene einen Grundbetrag von	16,00
● zusätzlich für jedes vorhandene schwere Atemschutzgerät/ Pressluftatmer	2,50
Eine Gerätewartin/Ein Gerätewart einen Grundbetrag von	30,00
● zusätzlich einen Steigerungsbetrag je Fahrzeug unabhängig vom Fahrzeugtyp	10,00

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/Der Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00
Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	38,00
Eine Ortsjugendfeuerwehrwartin/Ein Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00
Stellvertretende/r Ortsjugendfeuerwehrwart/in	25,00
Kinderfeuerwehrwart/in	25,00
Die/Der Stadtsicherheitsbeauftragte	35,00
Eine Ortssicherheitsbeauftragte/Ein Ortssicherheitsbeauftragter	12,00
Die/Der Stadtfunkbeauftragte	35,00
Eine Ortsfunkbeauftragte/Ein Ortsfunkbeauftragter	12,00
Die/Der Stadtgefahrgutbeauftragte	35,00
Die/Der stellvertretende Stadtgefahrgutbeauftragte	18,00
Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit/Pressesprecher/in	20,00
Verdienstausfallentschädigung Höchstbetrag	40,00
Kinderbetreuungskosten	25,00

§ 11

In-Kraft-Treten

[\(siehe Chronologie\)](#)